

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2009

Oldenburg, den 3. April 2009

Nr. 10

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 18. 11. 2002 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23. 03. 200931

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für das Haushaltsjahr 2009 ...32

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 18. 11. 2002 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 23. 03. 2009

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10. 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 1, 2 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung zur Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18. 11. 2002 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 18. 11. 2002 (Amtsblatt Weser-Ems vom 13. 12. 2002, S. 1160), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 11. 2008 (Amtsblatt Weser-Ems vom 05. 12. 2008, S. 63) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und Straßen im Außenbereich gemäß § 47 Nr. 2 und Nr. 3 NStrG, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.

§ 2

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Gemeindeverbindungsstraßen und anderen Straßen im Außenbereich (§ 47 Nr. 2 und 3 Nds. Straßengesetz) gehören die Aufwendungen nach Absatz (1) Nr. 4 Buchstaben b) und h) nicht zum beitragsfähigen Aufwand.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 3

§ 4 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und nicht befahrbaren Wohnwegen 75 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 und Nr. 3 NStrG
 - a) soweit sie überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 70 v. H.
 - b) die übrigen Straßen im Außenbereich, insbesondere soweit sie eine Verbindungsfunktion haben und überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen 30 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 75 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 04. 2009 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 23. 03. 2009

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg (Oldb)

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Oldenburg (Oldb)
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Oldenburg in der Sitzung am 23. 03. 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

a) im **Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen

erhöht um 0 EUR

vermindert um 0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 0 EUR

nunmehr festgesetzt auf 0 EUR

die Ausgaben

erhöht um 0 EUR

vermindert um 0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 0 EUR

nunmehr festgesetzt auf 0 EUR

b) im **Vermögenshaushalt**

die Einnahmen

erhöht um 19.235.600 EUR

vermindert um 0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 46.012.900 EUR

nunmehr festgesetzt auf 65.248.500 EUR

die Ausgaben

erhöht um 19.235.600 EUR

vermindert um 0 EUR

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 46.012.900 EUR

nunmehr festgesetzt auf 65.248.500 EUR

Der Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg wird nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 9.866.400 EUR um 3.990.900 EUR erhöht und damit auf 13.857.300 EUR festgesetzt.

Im Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg werden eigene Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Im Wirtschaftsplan des Nettoregiebetriebes im Amt für Stadtgrün und Umwelt der Stadt Oldenburg werden keine Verpflichtungsermächtigungen nachträglich beordnet.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 98.000.000 EUR nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern und der gemäß § 89 NGO als unerheblich festgesetzte Betrag bleiben gegenüber den bisherigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2009 unverändert.

Oldenburg (Oldb), 23. 03. 2009

Prof. Dr. Schwandner

Oberbürgermeister

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung 2009

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 (Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen) der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 26. 03. 2009 unter dem Aktenzeichen 32.112-10302-405 erteilt worden. Die weiteren genehmigungspflichtigen Festsetzungen der Haushaltssatzung sind mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 nicht verändert worden.

Die Genehmigung erfolgte ohne Nebenbestimmungen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 06. 04. 2009 bis 16. 04. 2009 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Fachdienst Finanzen, Pferdemarkt 14, Zimmer N 358, öffentlich aus.

Oldenburg, 03. 04. 2009

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.